

## RUNDSCHREIBEN April 2013

### I. Grundfreibetrag zur Einkommensteuer

Rückwirkend zum 01.01.2013 hat der Gesetzgeber den Grundfreibetrag zur Einkommensteuer für jeden Steuerpflichtigen von bis-

her 8.004,00 € auf 8.130,00 € erhöht. Ab dem 01.01.2014 wird der Grundfreibetrag dann nochmals auf 8.354,00 € angehoben.

Aufgrund dessen ergeben sich auch Änderungen bei den Lohnsteuertabellen.

### II. Frist für die Abgabe der Steuererklärungen

Von Seiten der Finanzverwaltung wurde das Verfahren der Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ab 2005 neu geregelt. Das bisher zweigeteilte Verfahren (allgemeine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres und weitere Fristverlängerung auf Antrag bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres) wurde für Steuererklärungen ab dem Jahr 2005 dahingehend abgeändert, dass die Abgabefrist allgemein nur noch bis zum 31.12.

des Folgejahres verlängert wird. Über den 31.12. des Folgejahres hinaus kann die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen dann nur aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

Aufgrund dieser Regelung ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörden eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2012 über den 31.12.2013 hinaus nur noch in Ausnahmefällen gewähren. **Wir bitten daher diejenigen Mandanten, die uns die Bearbeitungsunterlagen 2012**

**noch nicht eingereicht haben, dies umgehend zu veranlassen, damit wir die Bearbeitungen möglichst fristgerecht fertig stellen können.**

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach unserer Gebührenordnung bei Einsendung der Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung nach dem 30.06. des Folgejahres wegen der uns dadurch entstehenden Mehrbelastung ein Honorarzuschlag von bis zu 20 % der Jahresgebühr berechnet werden kann.

### III. Rückwirkend erhöhte Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr

Wie wir in unseren Rundschreiben der letzten Jahre wiederholt erwähnt haben, sind die Finanzbehörden wegen der schlechten Finanzlage angewiesen, die gesetzlich eingeräumte Befugnis voll auszuschöpfen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) für das letzte Jahr zu erhöhen und innerhalb einer Zahlungsfrist von einem Monat anzufordern, wenn dies nach

der Einkommensteuerschuld für das zuletzt veranlagte Jahr möglich ist.

Derzeitig werden solche nachträgliche Vorauszahlungen bei gegebenen Voraussetzungen in dem Einkommensteuerbescheid für das zuletzt veranlagte Jahr festgesetzt. Dem kann mit Erfolg nur entgegengetreten werden, wenn durch Vorlage von Berechnungen auf der Grundlage der Buchfüh-

rungszahlen für das abgelaufene Jahr ein Einkommensrückgang nachgewiesen werden kann. Wir bitten um Beachtung und im Falle von Unklarheiten im Einzelfall um Rücksprache mit uns, insbesondere, wenn unklar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine nachträgliche Vorauszahlung in Betracht kommt oder mit welcher Erhöhung der Vorauszahlungen im laufenden Jahr zu rechnen ist.

### IV. Verzinsung von Steuernach- und Steuerüberzahlungen

Alle Steuernach- und Steuerüberzahlungen auf die Einkommen-

und Umsatzsteuer seit dem Jahr 1989 werden mit jährlich 6% bzw.

monatlich 0,5% verzinst, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe

eines Steuerbescheids mehr als 15 Monate seit der Entstehung der Steuer vergangen sind (Entstehungszeitpunkt für die Einkommensteuer ist stets der 31.12. des

Jahres, für welches diese Steuer festgesetzt wird). Zur Berechnung der Verzinsung wird der zu verzinsende Steuerbetrag auf den nächsten durch € 50,-- teilbaren

Betrag abgerundet und es werden nur volle Monate zu 0,5% gerechnet.

## V. Reisekosten im Ausland ab 01.01.2013

Ab dem Jahr 2008, ist bei beruflichen Reisen in das Ausland (z. B. internationale Kongresse) keine Übernachtungskostenpauschale mehr erlaubt. Es können nur noch die tatsächlich entstandenen Kosten angesetzt werden. Ein Ansatz des Pauschbetrages für Über-

nachtung ist nur noch im Falle der Erstattung durch Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer möglich. Hinsichtlich der Verpflegungskosten bleibt es wie bisher bei den Pauschalen. Bei Reisen vom Inland ins Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort,

den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ins Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Länder	24	14	8	Ü
	€	€	€	€
Australien*	56,--	37,--	19,--	133,--
Brasilien*	54,--	36,--	18,--	110,--
Frankreich*	44,--	29,--	15,--	81,--
Griechenland*	42,--	28,--	14,--	132,--
Großbritannien*	42,--	28,--	14,--	119,--
Indien*	30,--	20,--	10,--	120,--
Italien*	34,--	23,--	12,--	126,--
Japan*	51,--	34,--	17,--	156,--

Länder	24	14	8	Ü
	€	€	€	€
Mexiko	36,--	24,--	12,--	110,--
Österreich	29,--	20,--	10,--	92,--
Rumänien*	27,--	18,--	9,--	80,--
Schweiz*	48,--	32,--	16,--	139,--
Südafrika*	30,--	20,--	10,--	80,--
Türkei*	42,--	28,--	14,--	70,--
Ungarn	30,--	20,--	10,--	75,--
USA*	36,--	24,--	12,--	110,--

- 24 = mind. 24 Std. Abwesenheit
- 14 = weniger als 24, aber mind. 14 Std.
- 8 = weniger als 14, aber mind. 8 Std.
- Ü = Pauschbetrag / Übernachtung
- \* bei den so gekennzeichneten Ländern gelten für Haupt- bzw. einzelne Großstädte höhere Sätze

## VI. Besuchsreisen zu unseren Mandanten

Wir weisen erneut darauf hin, dass selbstverständlich Besprechungen bei unseren Mandanten möglich sind. Wir bitten, uns für diesen Fall mitzuteilen, aus welchem Anlass ein Besuch gewünscht wird, damit wir abschät-

zen können, ob eine Besprechung alsbald stattfinden müsste oder wann diese ggf. möglich wäre. Für Besuche bei unseren Mandanten berechnen wir als Reisekostenanteil einheitlich 100,-- € zuzüglich Umsatzsteuer. Persönliche

Besprechungen bei uns in Heilbronn sind praktisch jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung möglich und werden selbstverständlich nicht gesondert berechnet.

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft